

## **Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I 2007 S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2008 folgende Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg
- das Haus „Zollhof“ im Stadtteil Speckswinkel.

### § 2

#### Nutzungsberechtigte

Die Gemeinschaftshäuser und deren Einrichtungen stehen jedermann, insbesondere den nach § 20 HGO Berechtigten, sowie allen Verbänden, Vereinen, den politischen Parteien und Wählergruppen und Unternehmen zur Nutzung zur Verfügung.

Politischen Parteien und Wählergruppen stehen die Räumlichkeiten nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung, die orts- bzw. kreisbezogen sind. Veranstaltungen mit überregionalem Charakter sind grundsätzlich ausgeschlossen

### § 3

#### Überlassung der Gemeinschaftshäuser

Die Gemeinschaftshäuser werden von dem Magistrat verwaltet. Die Abwicklung obliegt der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher. Jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung bedarf der Anmeldung und vorherigen Genehmigung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers. Über die Nutzung wird ein schriftlicher Überlassungsvertrag geschlossen. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Übergabe und Rücknahme sind mit den jeweils Verantwortlichen abzustimmen.

#### § 4

##### Allgemeine Nutzungsrichtlinien

Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind zu beachten:

- Für die Gemeinschaftshäuser bestehen Getränkebezugsverträge. Zum dortigen Verzehr eingebrachte Getränke sind über den Getränkehandel Janik, Leipziger Straße 85, Neustadt (Hessen) zu beziehen. Davon ausgenommen sind Weine und Spirituosen.  
Im Haus „Zollhof“ hat die Bestellung über die Hausmeisterin/den Hausmeister zu erfolgen. Davon unabhängig kommt das Rechtsgeschäft zwischen dem Besteller und der Fa. Janik zustande. Zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtung ist der/dem Beauftragten der Stadt der Getränkebezug auf Verlangen nachzuweisen.
- Die Nutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt durch den Nutzer oder Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- Den Nutzern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und aller im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher Bestimmungen sowie die Einholung der nach dem Gaststättengesetz erforderlichen Gestattung des Verkaufs von Speisen und Getränken.
- Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Rechte der Stadt als Eigentümer üben die Hausmeisterin/ der Hausmeister bzw. die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher aus. Das Hausrecht bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt dem verantwortlichen Veranstalter.

#### § 5

##### Übertragung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe durch / an die Hausmeisterin/ den Hausmeister. Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, die Rechte aus der Überlassung auf Dritte zu übertragen.

#### § 6

##### Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist für satzungsmäßige Zwecke der örtlichen Vereine und Verbände sowie der politischen Parteien und Wählergruppen kosten- und gebührenfrei, wenn die Reinigung selbst übernommen wird; andernfalls sind die der Stadt entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen, es sei denn, der Magistrat verzichtet im Einzelfall auf die Erstattung.

(2) Für die Überlassung der Gemeinschaftshäuser gelten folgende Entgelte:

- **Dorfgemeinschaftshaus**

- ganztägige Nutzung Großer Saal	125,00 € /	auswärtige Nutzer	150,00 €
- ganztägige Nutzung Großer Saal an zwei aufeinander folgenden Tagen	165,00 € /	auswärtige Nutzer	190,00 €
- ganztägige Nutzung Kleiner Saal	70,00 € /	auswärtige Nutzer	85,00 €
- ganztägige Nutzung Kleiner Saal an zwei aufeinanderfolgenden Tagen	95,00 € /	auswärtige Nutzer	110,00 €

Die Nutzung des Großen bzw. des Kleinen Saal schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

- **„Zollhof“**

- ganztägige Nutzung Saal einschl. Küche und Nebenräumen	125,00 € /	auswärtige Nutzer	150,00 €
- ganztägige Nutzung Saal einschl. Küche und Nebenräumen an zwei aufeinander folgenden Tagen	165,00 € /	auswärtige Nutzer	190,00 €

Neben den o. a. Entgelten ist

- je Nutzungstag ein Pauschalbetrag für Stromverbrauch, Wasser, Abwasser und Müllbeseitigung in Höhe von 30,00 € bei Nutzung des Großen Saales im Dorfgemeinschaftshaus oder des Saales im „Zollhof“,
- und von 15,00 € bei Nutzung des Kleinen Saales im Dorfgemeinschaftshaus zu zahlen.

(3) Die der Stadt entstehenden Reinigungskosten sind zu ersetzen.

Die Kostenbeiträge entfallen, wenn die Nutzerin/der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt und deren Ordnungsmäßigkeit durch die Hausmeisterin/den Hausmeister bestätigt wird.

(4) Der Magistrat kann das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen karitativer oder sozialer Art sowie Veranstaltungen, die den Interessen der Stadt oder der Allgemeinheit dienen, grundsätzlich ermäßigen oder ganz auf dessen Entrichtung verzichten.

## § 7

### Kautions/Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt haben die Nutzer vor der Übernahme der Gemeindehäuser eine Kautions in Höhe von 200,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass die Nutzerin /der Nutzer über eine, die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist.

§ 8  
Jugendraum „Zollhof“

Ein Raum im Untergeschoss des Hauses „Zollhof“ steht der örtlichen Jugend als Begegnungsstätte und für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt in Abstimmung mit der städtischen Jugendpflegerin/dem städtischen Jugendpfleger.  
In dem Raum gilt Rauch- und Alkoholverbot.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Momberg vom 2. Dezember 1991 und die Benutzungsordnung für das Haus „Zollhof“ im Stadtteil Speckswinkel vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

35279 Neustadt (Hessen), 23. Dezember 2008

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister